

SATZUNG

(in der von der Mitgliederversammlung in Worms
am 13. Mai 2017 beschlossenen Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Gebietszuständigkeit

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“ (nachstehend BDÜ LV RP genannt). Er ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Das Verbandsgebiet umfasst Rheinland-Pfalz.

§ 2 Ziele des Verbandes

1.
Zweck des BDÜ LV RP ist die Förderung und Vertretung der berufsständischen Interessen der Dolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher.
2.
Der BDÜ LV RP vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
3.
Der BDÜ LV RP berät und informiert die Öffentlichkeit über das Dolmetscher- und Übersetzerwesen.
4.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Weiterbildung mit Seminaren und Kursen und der Verbindung zu Behörden, Universitäten und Schulen.
5.
Der Verband ist nicht gewinnstrebend. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.
Der Verband ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Der BDÜ LV RP setzt sich aus ordentlichen, studentischen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.
2.
Ordentliches und studentisches Mitglied kann jede Person werden, die die Anforderungen der Aufnahmeordnung des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) (nachstehend Bundesverband genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt.
3.
Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer Ausrichtung oder aufgrund ihres Interesses mit den Zielen und Aufgaben des Verbandes übereinstimmen und bereit sind, zur Förderung des Berufsstandes beizutragen. Juristische Personen, deren unmittelbarer oder mittelbarer Zweck in der Vermittlung von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen besteht, können nicht Mitglied des Verbandes werden.
4.
Ehrenmitglieder werden mit einstimmigem Vorstandsbeschluss bestimmt. Die Mitglieder sind über die Ernennung zu informieren.
5.
Die Rechte der studentischen Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder sind beschränkt.
6.
 - a. Studentische Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; ihnen wird jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht gewährt. Sie werden nicht im Mitgliederverzeichnis oder in anderen Verzeichnissen des BDÜ LV RP, die der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Auftraggebern dienen, geführt.

SATZUNG

des BDÜ Landesverbands Rheinland-Pfalz

- b. Ehrenmitglieder besitzen nur dann Mitgliedsrechte, wenn sie neben ihrer Ehrenmitgliedschaft zugleich ordentliches Mitglied oder studentisches Mitglied sind. In diesem Fall haben sie die aus der jeweiligen Mitgliedschaft folgenden Mitgliedschaftsrechte.
- c. Außerordentliche Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht. Sie werden nicht im Mitgliederverzeichnis oder in anderen Verzeichnissen des BDÜ LV RP, die der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Auftraggebern dienen, geführt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand entsprechend der Aufnahmeordnung des Bundesverbandes. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Das aufgenommene Mitglied erhält einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist dem Vorstand des Verbandes mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es
 - a. seinen Pflichten aus § 7 Absatz 4 nicht nachkommt, insbesondere den Beitrag bei Fälligkeit nicht vollständig leistet oder seine sonst aus der Beitrags- und Mahnordnung folgenden Pflichten nicht erfüllt,
 - b. gegen die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ derart verstößt, dass die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des BDÜ und/oder des BDÜ LV RP so geschädigt wird, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied

unter Angabe der Gründe schriftlich an die zuletzt dem Verband angegebene Adresse mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Ehrengericht Einspruch eingelegt werden; im Übrigen ist der Einspruch nicht statthaft.
6. Gegen den Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Pflichten aus § 7 Abs. 4 kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die nach Gewährung rechtlichen Gehörs des ausgeschlossenen Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abschließend entscheidet, ob sie der Beschwerde stattgibt.
7. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende oder ein vorangegangenes Geschäftsjahr bleibt von einem Rechtsmittel nach Absatz 5 oder 6 unberührt. Im Falle eines Einspruchs oder einer Beschwerde ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung des Ehrengerichts.
8. Ist ein Mitglied wegen Verletzung der Pflichten aus § 7 Abs. 4 ausgeschlossen worden, so kann es nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Ausschlussentscheidung wieder in den Verband aufgenommen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder dürfen die Berufsbezeichnung Dolmetscher und/oder Übersetzer mit dem Zusatz „BDÜ“ führen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder können sich innerhalb des Landesverbandes zur Förderung und Vertretung der allgemeinen berufsständischen Interessen in Regional- und/oder Sprachgruppen zusammenschließen, die nicht rechtlich selbstständige Untergliederungen des BDÜ LV RP sind.
4. Die Mitglieder (außer den studentischen Mitgliedern)

entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr. Alle Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.

5. Beschlüsse der Regionalgruppen und Sprachgruppen dürfen den Satzungen des Bundesverbandes und des BDÜ LV RP nicht widersprechen.

§ 8 Organe des Landesverbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers;
- e. Festsetzung einer möglichen Vergütung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;
- g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes;
- i. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge;
- j. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar. Auch Stimmrechtsvollmachten sind ausgeschlossen.

§ 10 Termin der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen in Textform (per E-Mail, Fax oder Post) einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung aufzuführen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform (per E-Mail, Fax oder Post) eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die studentischen Mitglieder.

§ 12 Versammlungsleiter und Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit beider wird nach der Geschäftsordnung des Vorstands verfahren.
2. Über Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für die Einberufung gilt § 11.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

SATZUNG

des BDÜ Landesverbands Rheinland-Pfalz

§ 15 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Antragsberechtigte Mitglieder können bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge stellen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beschlussfassung ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
3. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Eine Satzungsänderung durch Dringlichkeitsanträge ist nicht zulässig.
5. Die Beschlussfassung kann durch Handzeichen oder auf Antrag in schriftlicher Form erfolgen. Ist eine schriftliche Abstimmung beantragt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht – vorbehaltlich Absatz 4 – aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ressorts weiterer gewählter Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen – darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende – vertreten den BDÜ LV RP gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder im Wege der Selbstergänzung berufen. Eine vorstandsinterne Berufung bedarf auf der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben oder berufen ein weiteres Verbandsmitglied in den Vorstand, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch übernimmt. Diese vorstandsinterne Berufung bedarf auf der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe dieser Vergütung oder Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand gemäß Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Planung, Festlegung und Durchführung sonstiger Veranstaltungen und Vorhaben.
3. Geschäfts- und Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand kann Referenten berufen und abberufen. Die Referenten können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss und berichtet der Mitgliederversammlung. Ferner kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten und wieder auflösen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verband und den Mitgliedern im Falle eines bei

Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 2 BGB gilt für Mitglieder des Vorstandes entsprechend.

§ 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2.
Der Vorstand bleibt, unbeschadet der Anzahl der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, beschlussfähig, sofern er noch aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern besteht.
3.
Ein Vorstandsmitglied ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§ 19 Geschäftsführer

1.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB ist. Sein Geschäftskreis umfasst die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und die Erledigung der täglichen Geschäfte des BDÜ LV RP. Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.
2.
Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 20 Kassenprüfer

1.
Für die Überprüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Finanzwesens des BDÜ LV RP werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2.
Die Kasse des BDÜ LV RP ist jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 21 Berufs- und Ehrenordnung

Die Berufs- und Ehrenordnung sowie die Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung des Bundesverbandes sind für die Mitglieder des BDÜ LV RP verbindlich. Solange der BDÜ LV RP ein eigenes Ehrengericht nicht errichtet, ist für die Mitglieder des Landesverbandes das Ehrengericht des Bundesverbandes zuständig.

§ 22 Mitgliedschaft im BDÜ

Der BDÜ LV RP ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ). Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung des Bundesverbandes sind für den BDÜ LV RP und seine Mitglieder rechtsverbindlich.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1.
Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2.
Falls die erforderliche Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Entscheidung über die Auflösung erfolgt in diesem Falle mit zwei Dritteln der Stimmen.
3.
Die Existenz des BDÜ LV RP ist von der Existenz des Bundesverbandes unabhängig. Bei Auflösung des BDÜ LV RP fällt sein Vermögen an den Bundesverband oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich 06 (Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft), 76726 Germersheim, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.